Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin

Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Zuständige Stelle
nach § 73 Berufsbildungsgesetz

Prüfungsordnung

zur Durchführung von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin

vom 01. Februar 2007

Fundstelle: VkBl. 2007 Nr. 4, S. 60

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zwischenprüfung
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 11 Anmeldung zur Abschlussprüfung
§ 12 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfungen
§ 13 Regelungen für schwer behinderte Menschen
§ 14 Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung
§ 15 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung
§ 16 Prüfungsaufgaben
§ 17 Nichtöffentlichkeit
§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 19 Ausweispflicht und Belehrung
§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Zwischenprüfung
§ 22 Zwischenprüfung

V. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

§ 23 Bewertung
§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 25 Prüfungszeugnis
§ 26 Nicht bestandene Prüfung

VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfe
§ 29 Prüfungsunterlagen
§ 30 Übergangsregelung
§ 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

Für die Abnahme von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen errichtet das BMVBS als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule in gleicher Zahl an. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von drei, höchstens fünf Jahren berufen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3
Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei den Prüfungen selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht; § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfungen der Prüfungsausschuss. Der bzw. die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, davon aus jeder Gruppe ein Mitglied, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Abschlussprüfung soll am Ende der Ausbildungszeit, jedoch nicht mehr als zwei Monate vor bzw. nach der Ausbildungszeit durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt rechtzeitig die Prüfungstermine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein.

(3) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt den Ausbildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort bekannt; die Ausbildenden haben die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 8
Zwischenprüfung

(1) Die Auszubildenden werden von den Ausbildenden bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zur Zwischenprüfung angemeldet. Dies erfolgt mit der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse und der Weiterleitung der Daten an den Prüfungsausschuss.

(2) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung bedarf es keiner besonderen Zulassung.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt und vorgelegt hat
3. und wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder Auszubildende noch deren gesetzliche Vertretung zu vertreten haben.

(2) Schwer behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 10
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung von Ausbildenden und Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie bzw. er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, als Wasserbauer bzw. Wasserbauerin tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Wasserbauerin bzw. zum Wasserbauer entspricht. Ein Bildungsgang entspricht dieser Berufsausbildung, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der Verordnung über die Berufsausbildung zur Wasserbauerin bzw. zum Wasserbauer gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 11
Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 3) durch die Ausbildenden mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Auszubildenden bei der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber selbst bei der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 10 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- vorgeschriebener schriftlicher Ausbildungsnachweis,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule,

in den Fällen des § 9 Abs. 2

- einen entsprechenden Nachweis,

in den Fällen des § 10 Abs. 2

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 10 Abs. 2,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- Nachweis, dass sie bzw. er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, als Wasserbauer bzw. Wasserbauerin tätig gewesen ist,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

- ggf. Nachweise nach § 10 Abs. 3.

§ 12
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin bzw. dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und des Prüfungsortes mitzuteilen.

(4) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich vom Prüfungsausschuss unterrichtet.

(5) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen oder aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

III. Abschnitt
Durchführung der Prüfungen

§ 13
Regelungen für schwer behinderte Menschen

Schwer behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Schwerbehinderten - auf seinen Wunsch unter Beteiligung der zuständigen Vertretung der schwer behinderten Menschen - zu erörtern.

§ 14
Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist entsprechend § 8 der Ausbildungsordnung durchzuführen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der Ausbildungsordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere die Planung und Durchführung einer Wasserbaumaßnahme in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 15
Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung sowie ihre Dauer richten sich nach § 9 Abs. 1 bis 5 der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er